

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 42 vom 22. Oktober 2019

BE Obergericht, 2019-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_42

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 42 du 22 octobre 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 42 del 22 ottobre 2019

Regeste

Sachentziehung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 2. November 2018 sprach das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig der Sachentziehung, begangen zwischen dem 12. August und 8. November 2016 in P._____, z.N. der C._____ AG in Liquidation, und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu je CHF 180.00, insgesamt ausmachend CHF 2'160.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde (Ziff. I.1 des erstinstanzlichen Urteildispositivs), zu einer Verbindungsbusse von CHF 540.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 3 Tage festgesetzt wurde (Ziff. I.2 des erstinstanzlichen Urteildispositivs), zu den Verfahrenskosten von CHF 2'600.00 (Ziff. I.3 des erstinstanzlichen Urteildispositivs) sowie zur Bezahlung einer Entschädigung an die Straf- und Zivilklägerin C._____ AG in Liquidation (nachfolgend: Privatklägerin) von CHF 8'400.60 (Ziff. I.4 des erstinstanzlichen Urteildispositivs).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten mit Schreiben vom 9. November 2018 Berufung an (pag. 519). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 24. Januar 2019. Die Berufungserklärung des Beschuldigten ging form- und fristgerecht am 18. Februar 2019 beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 561). Rechtsanwalt D._____ teilte mit Schreiben vom 5. März 2019 mit, dass er weder Anschlussberufung erklärt noch Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt (pag. 568). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte in ihrer Eingabe vom 5. März 2019 mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichtet (pag. 570 f.).

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die oberinstanzliche Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein Strafregisterauszug (datierend vom 12. September 2019, pag. 593 f.) sowie ein Erhebungsbericht (datierend vom 28. August 2019, pag. 598 f.) über den Beschuldigten eingeholt. Zudem wurden E._____ (pag. 605 Z. 1 ff.) und der Beschuldigte (pag. 609 Z. 161 ff.) an der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung erneut einvernommen.

E. 4

Anträge der Parteien Rechtsanwalt B. _____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung folgende Anträge:

3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.